Zeitschrift: Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen
Herausgeber: Verein Aktiver Staatsbürgerinnen
Band: 17 (1961)
Heft: 7

Rubrik: Chronik Schweiz

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 07.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Beschlüsse werden vom Ministerrat gefasst, der sich aus je einem Regierungsvertreter der beteiligten Staaten zusammensetzt. Während der Uebergangszeit wird für viele wichtige Beschlüsse Einstimmigkeit des Ministerrates verlangt, später ist nur noch die qualifizierte Mehrheit nötig, wobei die Stimmen nach der Grösse der Länder gewogen werden: Deutschland, Frankreich und Italien haben je vier Stimmen, Belgien und die Niederlande je zwei und Luxemburg eine. Die qualifizierte Mehrheit beträgt 12 Stimmen. Zwei Grossmächte, die ihren Standpunkt gegen eine andere Grossmacht durchsetzen wollen, müssen also eine Einigung sowohl mit Belgien als mit Holland suchen. Dem Ministerrat steht eine europäische Kommission zur Seite, die für die Verwirklichung der Vertragsziele zu sorgen hat und bei der die eigentliche Initiative für die Rechtssetzung liegt. Die politische Kontrolle ist der sog. Versammlung übertragen, einem übernationalen Parlament der beteiligten Länder. Alle wichtigen Beschlüsse dürfen erst nach Anhören des Parlamentes gefasst werden.

Der Beitritt zur EWG stand allen anderen europäischen Ländern offen. Aber keines der übrigen elf OEEC-Länder konnte sich zu einem solchen Beitritt entschliessen. Noch einmal setzten fieberhafte Verhandlungen ein, um im letzten Augenblick eine gesamteuropäische Lösung, im Sinne einer europäischen Freihandelszone, durchzusetzen. Alle diese Verhandlungen scheiterten am Widerstand der Sechs, die sich zu keinen bedeutenden Konzessionen bereit erklären konnten, da solche Wesen und Ziel ihrer Gemeinschaft in Frage stellen mussten. Immerhin beschlossen die EWG-Staaten, ihre erste Zollsenkung von 10 %, die am 1. Januar 1959 in Kraft trat, auf alle Länder der sog. GATT — einem zu diesem Zeitpunkt von 28 Staaten unterzeichneten internationalen Abkommen über Zölle und Handel — auszudehnen. Dies geschah, um eine nachträgliche Einigung nicht zu erschweren.

Fortsetzung und Schluss folgt.

CHRONIK Schweiz

(BSF) Abkommn Nr. 100 der Internationalen Arbeitskonferenz über die *Gleichheit des Entgelts* männlicher und weiblicher Arbeitskräfte für gleichwertige Arbeit. Nachdem die „Einigungskonferenz", bestehend aus 11 Nationalräten und 11 Ständeräten, am 17. Mai mit 14 gegen 4 Stimmen beschlossen hatte, das Abkommen zur Ratifikation zu empfehlen (mit Auftrag an den Bundesrat, die Ratifikation erst auf 1. Januar 1964 vorzunehmen), beschloss der Ständerat am 15. Juni endgültig, mit 25 zu 13 Stimmen, die Ratifikation abzulehnen. Pressestimmen hatten vorher die Durchführung des Einigungsverfahrens gerügt, das sich für die Behandlung internationaler Abkommen nicht eigne. Klare Gesetzesvorschriften sollen bei der Revision des Geschäftsverkehrsgesetzes hier Ordnung schaf-

Schweizerische
Landes-Bibliothek
Hallwilstrasse 15
B E R N

A. Z.
Zürich 1

fen. — Das im Nationalratssaal tagende Schweizerische Jugendparlament hatte kurz vorher, auf eine Motion von Susi Sonderegger, St. Gallen, die Frage der Ratifikation dieses Abkommens gründlich diskutiert und mit 82 zu 48 Stimmen die Motion abgelehnt, trotz eifriger Einsprache und sachlicher Erläuterungen verschiedener „Parlamentarierinnen".

(BSF) *Frauen im Amtsgericht:* Im Kanton Solothurn wurde Frau *Pia Allemann,* Grenchen, als erste Frau zur Amtsgerichtssuppleantin gewählt.

B(SF) *Frauen als Zivilstandsbeamte:* Im Kanton Bern, so stellte der Verband Bernischer Zivilstandsbeamter mit Genugtuung fest, sind sieben Frauen als Zivilstandsbeamtinnen und acht als Stellvertreterinnen tätig.

(BSF) *Frau und Kirche:* Die Thurgauer Kirchgemeinde Bürglen hat einen Antrag der Kirchenbehörde auf Einführung des Frauenstimmrechts in kirchlichen Angelegenheiten abgelehnt, ebenso einen Antrag auf Einführung des nur passiven kirchlichen Frauenstimmrechts.

Bei der letzten Versammlung des Verbandes schweizerischer Theologinnen wurde hervorgehoben, dass nun in Basel-Stadt das Pfarramt der Frau ohne Beschränkung anerkannt wird.

(BSF) *Dorothee Hoch,* VDM, Pfarrerin am Frauenspital Basel, ist zur Präsidentin der Deutschschweizerischen Spital-Pfarrer-Konferenz gewählt worden.

(BSF) *Frau und Schule:* Der Solothurner Regierungsrat beantragt dem Kantonsrat unter anderen Massnahmen zur Behebung des Lehrermangels und zu häufigen Lehrerwechsels die Vorschrift aufzuheben, wonach verheiratete Frauen als Lehrerinnen nicht wählbar sind.

(BSF) *Frauen zu öffentlichen Angelegenheiten:* Der Bernische Frauenbund hiess einstimmig eine längere Erklärung gut, die sich mit Ausbau und Gliederung des Schweizerischen Fernsehens und einer allfälligen Reorganisation des Rundspruchs befasst. Als Vertreter eines grossen Kreises von Radiohörerinnen warnt er vor zentralistischen, die kulturelle Eigenart zu wenig berücksichtigenden Lösungen.

(BSF) *Ernennung:* Frau Privatdozentin Dr. *Irma Tschudi* wurde von der Erziehungsdirektion des Kantons Bern zur Privatdozentin an der Universität Bern ernannt, mit der Ermächtigung zur Abhaltung von Vorlesungen an der medizinischen Fakultät über pharmazeutische Spezialgebiete. PD Tschudi war bisher Privatdozentin an der Universität Basel.

Redaktion: Frau Dr. phil. L. Benz-Burger, Richard Wagner-Str. 19, Zürich 2, ✆ 23 38 99
Sekretariat: Frau M. Peter-Bleuler, Butzenstrasse 9, Zürich 2/38, Telefon 45 08 09
Postcheckkonto des Frauenstimmrechtsverein Zürich VIII 14151
Druck: A. Moos, Ackersteinstrasse 159, Zürich 10/49, Telefon 56 70 37